



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (Bündnis 90 / Die GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Sportbooteverordnung

1. Feuerschutzmaßnahmen

- a) Wie viele Brände an den Stegen in den Sporthäfen gab es in den letzten 10 Jahren in Schleswig-Holstein? Falls dies nicht bekannt ist, geben Sie bitte an, wie viele der Landesregierung bekannt sind.

In den schleswig-holsteinischen Sportboothäfen wurden innerhalb der letzten zehn Jahre 14 Bootsbrände polizeilich registriert.

- b) Wie viele Personen sind dabei zu Schaden gekommen, wie hoch war der Gesamtschaden an öffentlichen Einrichtungen, wie hoch der Gesamtschaden an privaten Einrichtungen? Falls dies nicht bekannt ist, geben Sie bitte an, ob der Landesregierung Brände mit größeren Schäden bekannt sind.

Im Verlauf der Bootsbrände ist eine Person zu Schaden gekommen und musste stationär behandelt werden.

Bei einem Bootsbrand in Burgstaaken entstand am brennenden Objekt ein Schaden in Höhe von 5.000 €. Die Flammen schlugen auf benachbarte Boote über und es entstand ein Gesamtschaden in Höhe von ca. 25.000 €.

Weitere Bootsbrände ereigneten sich in den Yachthäfen der Städte Heiligenhafen und Rendsburg mit einer Schadenhöhe von ca. 5.000 € bzw. 9.000 €.

Über die Schadenhöhe der übrigen elf Bootsbrände liegen keine Angaben vor. Auch über die Höhe Feuer bedingter Schäden an den Hafenanlagen kann keine Aussage getroffen werden.

- c) Gab es Anzeichen dafür, dass die vorhandenen Feuerschutzmaßnahmen nicht ausreichen?

Da eine Auswertung der bekannten Schadenfälle unter dem Gesichtspunkt ausreichender Feuerschutzmaßnahmen nicht erfolgte, kann hierüber keine Aussage getroffen werden.

2. Abfälle

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2000/59/EG vom 18.7.2003 verlangt, dass Schiffe ohne Entladung der Schiffsabfälle den nächsten Hafen anlaufen können, soweit genügend Lagerkapazität vorhanden ist. § 6, Abs. 2 der neuen SportboothafenVO verpflichtet aber den Hafennutzer, vor dem Auslaufen seine Schiffsabfälle zu entsorgen ungeachtet dessen, ob noch Lagerkapazität zur Verfügung steht.

- a) Wieso geht die Regelungsabsicht der Verordnung über die der Richtlinie hinaus?

§ 6 Abs. 2 der Sportboothafenverordnung setzt Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG im Verhältnis 1:1 um, indem er verlangt, dass der Sportboothafenbenutzer vor dem Auslaufen Schiffsabfälle in die dafür vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen zu verbringen hat. Von diesem Grundsatz sieht die Richtlinie, die laut Begriffsbestimmung (Artikel 2 a der Richtlinie) nicht nur für Sportboote, sondern für seegehende Fahrzeuge aller Art gilt, in Artikel 7 Abs. 2 eine Ausnahme vor, wenn sich aus den Angaben des Kapitäns gemäß Artikel 6 und Anhang II der Richtlinie ergibt, dass genügend Lagerkapazität für alle anfallenden Schiffsabfälle bis zum Entladehafen vorhanden sind. Durch die Bezugnahme auf Artikel 6 der Richtlinie ist jedoch klargestellt, dass diese Ausnahme nicht für Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere, also nicht für kleinere Boote, die in der Regel nicht über ausreichende Lagerkapazität verfügen, gilt. Da die Sportboothäfen in Schleswig-Holstein auf kleinere Sportboote ausgelegt sind, die nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 6 Abs. 1 fallen, war somit keine dem Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie entsprechende Ausnahmeregelung vorzusehen.

- b) Ist es zutreffend, dass sich die Richtlinie in erster Linie an die kommerzielle Schifffahrt wendet, insbesondere was die Abfallbewirtschaftungspläne angeht?

Nein. Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/59/EG gilt diese für alle Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeuge und Sportboote, die einen Hafen eines Mitgliedstaates anlaufen oder in diesem betrieben werden.

- c) Ist es praxisnah, von einem Sportboothafen mit beispielsweise 20 Liegeplätzen jährliche detaillierte Abfallbewirtschaftungspläne einzufordern?

Die Richtlinie 2000/59/EG sieht keine Mindestgröße für Sportboothäfen vor. Gemäß § 36 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz sind Sportboothäfen Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden.

Um den Aufwand für kleinere Sportboothäfen zu begrenzen, eröffnet § 5 Abs. 2 der Sportboothafenverordnung die Möglichkeit, für mehrere Häfen einen gemeinsamen Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen. Der Detaillierungsgrad der aufzustellenden Abfallbewirtschaftungspläne ergibt sich im Einzelfall aus den beim Betrieb des Hafens üblicherweise zu entsorgenden Abfällen. Zudem sind die Abfallbewirtschaftungspläne nicht jährlich, sondern gemäß der Richtlinie 2000/59/EG alle drei Jahre oder nach bedeutenden Änderungen durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

3. Zusammenarbeit mit den Verbänden

Wieso wurde die Verordnung verabschiedet, ohne dass den Sportbootverbänden der letzte Entwurf zugeleitet wurde? Wieso wurden wesentliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft nicht berücksichtigt?

Vor dem Inkrafttreten der Sportboothafenverordnung am 1. November 2005 wurden die Verbände mehrfach wie nachstehend aufgelistet angehört bzw. informiert:

- November bis Dezember 2002 erste Verbandsanhörung,
- November 2004 mündliche Information der Verbände zum Verfahrensstand,
- Februar bis Mai 2005 zweite Verbandsanhörung,
- September 2005 mündliche Erörterung der vom Kabinett beschlossenen Sportboothafenverordnung mit Vertretern von Wassersportverbänden.

Die Wassersportverbände sind daher vor Inkrafttreten der neuen Verordnung angemessen eingebunden worden.

Die Sportboothafenverordnung ist das Ergebnis der Umsetzung von EG-Recht in schleswig-holsteinisches Landesrecht und berücksichtigt die Deregulierungsziele der schleswig-holsteinischen Landesregierung und die Stellungnahmen der betroffenen Ressorts und Verbände. Dabei konnte insbesondere aufgrund der Vorgaben der EG-Richtlinie nicht allen Änderungs- und Ergänzungswünschen Rechnung getragen werden. Hierzu gehören auch einige Anregungen und Bedenken des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft. Im Ergebnis wurden in der neuen Sportboothafenverordnung alle Ermessens- und Deregulierungsmöglichkeiten ausgeschöpft.